

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 15 (1998)

Artikel: Öffentlicher Konsum in Wirtshäusern : soziale Funktion des Konsums in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg im 15./16. Jahrhundert

Autor: Hürlimann, Katja

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-872014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KATJA HÜRLIMANN

Öffentlicher Konsum in Wirtshäusern

Soziale Funktion des Konsums in den Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg im 15./16. Jahrhundert

Im Zentrum dieses Texts steht das Konsumverhalten im öffentlichen Raum an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, das anhand von Wirtshäusern in den ländlichen Untertanengebieten Zürichs thematisiert werden soll. Essen und Trinken im privaten Raum, beispielsweise innerhalb der Familie, liegen deshalb ausserhalb der Betrachtung.

Das Wirtshaus war neben der Kirche einer der wichtigsten Treffpunkte für die Dorfbevölkerung und übte zentrale Funktionen innerhalb der dörflichen Gesellschaft aus. Ausgehend von sozialen Handlungen einzelner Wirtshausbesucher und -besucherinnen sollen Aussagen zur sozialen Funktion des öffentlichen Konsums und des Orts, an dem diese Handlungen stattfinden, für das Dorfleben gemacht werden und damit ein Beitrag an die Untersuchung der sozialen Beziehungen innerhalb der Landbevölkerung geleistet werden.¹

Der Beitrag gliedert sich in drei Teile. Erstens sollen die Begrifflichkeit geklärt sowie Erläuterungen zum alltäglichen Leben im Wirtshaus gemacht werden. Im zweiten Teil betrachte ich die sozialen Beziehungen im Wirtshaus und im dritten untersuche ich die Funktion des Wirtshauses für das soziale Leben der ländlichen Bevölkerung.

Wirtshäuser waren v. a. Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts Thema der historischen Forschung. Vor allem Theodor von Liebenau hat sich umfassend mit den Wirtshäusern der Schweiz befasst, dabei ging er allerdings primär von normativen Quellen aus. Ähnliches gilt auch für die Untersuchungen von Johanna Kachel und Hans Conrad Peyer. Im Gegensatz dazu soll hier versucht werden, die Wirtshäuser ausgehend von den interagierenden Gästen zu untersuchen. Mit dem mikrogeschichtlichen Zugang sollen die Aussagen von Hans Conrad Peyer zur Entwicklung der Gastfreundschaft zum Gasthaus anhand konkreter Beispiele überprüft werden.²

In der historischen Literatur zum Thema Konsum wird in der Regel nach Aspekten der Entstehung von Konsumgütern sowie nach ihrem Symbolgehalt gefragt.³ Hier geht es mir nun darum, das Schwergewicht nicht allein auf die konsumierten

Güter zu legen, sondern auch auf die Tätigkeit des Konsumierens einzugehen. Es soll gezeigt werden, dass im Wirtshaus weniger das Konsumgut – in der Zürcher Landschaft häufig der Wein –, sondern das gemeinsame Essen und Trinken Träger von Symbolen war.

Die ausgewählten Quellenbeispiele, im Vordergrund stehen Gerichtsquellen des ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhunderts,⁴ beschränken sich auf das Gebiet der beiden Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg. Die Einschränkung auf einen engen geographischen und zeitlichen Raum ermöglicht den mikrogeschichtlichen Zugang und die Untersuchung der Interaktionen einzelner Wirtshausgäste.

Das Wirtshaus aus alltagsgeschichtlicher Sicht

Die öffentlichen Ess- und Trinklokale der frühen Neuzeit werden in der historischen Literatur in der Regel in Wirtshäuser, Weinschenken und Stuben unterteilt. Als «Wirtshaus», «Wirtschaft» oder «ehafte Taverne», in gewissen Regionen auch als «Gasthof», wurden im 15. und 16. Jahrhundert Lokale bezeichnet, die mit einem in der Regel vom Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit verliehenen, herrschaftlichen Privileg ausgestattet waren.⁵ Eine solche Wirtshausgerechtigkeit blieb, selbst wenn das Wirtshaus nicht weiter geführt wurde, an der Hofstatt hängen und ging beim Verkauf oder Vererbung der Hofstatt an die neuen Inhaber über.⁶ Nur die Inhaber einer ehaften Taverne waren berechtigt, Wein zusammen mit einer Mahlzeit zu verkaufen. Diese Form der Kontrolle des Alkoholkonsums durch die Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit erstreckte sich nicht über den gesamten öffentlichen Alkoholausschank in den Zürcher Land- und Obervogteien, denn Wein aus Eigenanbau durfte von allen Weinbauern frei ausgeschenkt werden.⁷ Die Weinbauern waren gegenüber den Inhabern der Wirtshausgerechtigkeiten insofern benachteiligt, als sie keine Mahlzeiten verkaufen durften, dafür waren sie auch nicht – wie die Tavernenwirte – verpflichtet, auf Wunsch ein Nachtlager für die Gäste zur Verfügung zu stellen. Den Inhabern von Weinschenken in der Zürcher Landschaft drohte um 1530 bei Missachtung des Verkaufsverbot für Essen eine Busse von 5 Mark.⁸

Zusätzlich zur juristischen Unterscheidung zwischen Weinschenke und Wirtshaus ist die in jüngster Zeit von Albert Cordes eingeführte Unterscheidung zwischen Stube einerseits und Wirtshaus oder Weinschenke andererseits zu erwähnen.⁹ Stuben hätten öffentliche Funktionen und seien zudem in Besitz einer genossenschaftlichen Vereinigung, einer Zunft oder einer Gemeinde. Die Gesellschaft habe sich dort regelmäßig zum Trinken und geselligen Beisammensein sowie zur Erledigung von Amtsgeschäften getroffen. Die Stubendefinition von Cordes trifft

allerdings auch auf viele Wirtshäuser zu. Auch diese erfüllten häufig «öffentliche Funktionen»; so sind denn für die frühe Neuzeit ehafte Wirtshäuser und Stuben nicht immer klar unterscheidbar. Gerade in kleineren Dörfern befand sich die Gemeindestube nicht selten in einem Raum des öffentlichen Wirtshauses. Relativ klar ist die Unterscheidung von Stube und Wirtshaus also lediglich, wenn nach dem Besitzer unterschieden wird. Stuben gehörten einer Genossenschaft und Wirtshäuser einer Privatperson. Außerdem standen Gemeindestuben primär der Dorfgemeinde zur Verfügung, in Marthalen beispielsweise war es nicht erlaubt, private Feste in der Gemeindestube zu veranstalten.¹⁰

Die Terminologie der Gerichtsakten des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts erlaubt eine genaue Differenzierung der verschiedenen Wirtshaustypen leider nur selten. In der Regel wurden alle Wirtshäuser als «hus» bezeichnet. Nur selten kann anhand des Konflikts geklärt werden, ob es sich um ein ehafte Wirtshaus, eine Weinschenke oder eine Gemeindestube handelte. Nur in Glücksfällen wird in der gleichen Gerichtsakte gleichzeitig von «hus» und «wirtshus» oder von «hus» und «stube» gesprochen.¹¹ Im folgenden kommen auch Orte zur Sprache, die lediglich mit «hus» bezeichnet wurden. Falls es sich dabei um ein privates Haus handelte, ist doch anzunehmen, dass es durch den Besitzer für die Dorfgenossen und -genossinnen als Trinkstube geöffnet und dadurch zum Ort öffentlichen Konsums wurde.

Wenn ich im folgenden von Wirtshäusern spreche, meine ich im modernen Sinne des Begriffs alle öffentlichen Lokale, in denen getrunken und/oder gegessen werden kann. Gemeindestuben werden nur am Rande behandelt, da in den beiden untersuchten Landvogteien lediglich eine in Kloten, eine in Marthalen und eine in Winterthur nachweisbar ist.¹²

Noch bis weit ins 16. Jahrhundert lässt sich kaum klären, wie viele Wirtshäuser in den verschiedenen Dörfern existierten und wo sie im Dorf lagen. Rückschlüsse aus dem 18. Jahrhundert lassen die Vermutung aufkommen, dass in jedem Dorf der Landvogteien Greifensee und Kyburg mindestens ein Wirtshaus – eine ehafte Taverne oder wenigstens eine Weinschenke – existierte.¹³ Der inoffizielle Charakter der Weinschenken bringt es mit sich, dass diese nicht administrativ erfasst wurden und deshalb in den Quellen nur zufällig in Erscheinung treten, nämlich dann, wenn sie Schauplatz eines Streits geworden waren.

Auch die Frage nach der Lage der Wirtshäuser innerhalb der Dörfer ist anhand der schriftlichen Quellen des 16. Jahrhunderts nicht beantwortbar. Genaue Hinweise zur Lage der Wirtshäuser innerhalb der Dörfer könnten nur archäologische Untersuchungen geben. Die Aussage, Kirche und Wirtshäuser wären am Dorfplatz einander gegenübergestanden, ist zwar vermutlich auch für viele Dörfer in der Zürcher Landschaft zutreffend.¹⁴ Allerdings darf nicht ausser acht gelassen

werden, dass an gewissen Orten die Wirtshäuser auch ausserhalb des Dorfzentrums, beispielsweise an der Landstrasse, lagen. Fehraltorf erhielt sogar, mit der Begründung, dass die Landstrasse hier vorbeiführe, die Erlaubnis, zwei ehafte Wirtshäuser zu führen.¹⁵

Welche sozialen Gruppen besuchten nun diese Wirtshäuser und wie können die Besucher und Besucherinnen kategorisiert werden? Am leichtesten sind die Gäste der Wirtshäuser nach ihrem Geschlecht unterscheidbar.

Das häufige Vorkommen von Männernamen und das seltene Auftreten von Frauennamen in den Gerichtsakten lässt zunächst vermuten, dass Frauen nur selten das Dorfwirtshaus besuchten. Nur in einem einzigen von 32 Fällen traten Frauen als Zeuginnen des Wirtshausgeschehens auf. Und in keiner einzigen Klage kommen Frauen als Konfliktpartei in Ehrhändeln und Schlägereien vor, die im Wirtshaus stattfanden.

Die inhaltliche Untersuchung der Aussagen der männlichen Zeugen zeigt jedoch, dass Frauen immer wieder erwähnt wurden und ihre Anwesenheit im Wirtshaus nie als etwas Aussergewöhnliches beschrieben wurde. So sprachen beispielsweise in einer Ehrverletzungsklage vor dem Gericht zu Uster der Kläger und die Zeugen davon, dass junge Frauen anwesend waren.¹⁶ Auch in den Zürcher Ehegerichtsbüchern, und zwar in der Regel im Zusammenhang mit einem im Wirtshaus gemachten Eheversprechen, wurde häufig erwähnt, dass sich Frauen in Wirtshäusern aufhielten.¹⁷ Dies lässt darauf schliessen, dass die Geselligkeit in den Wirtshäusern der frühen Neuzeit durchaus Frauen und Männern zugänglich war. Unklar bleibt dagegen die Frage, ob alle Frauen – junge und alte, verheiratete und unverheiratete – das Dorfwirtshaus besuchten. Die in den Gerichtsquellen erwähnten Frauen wurden entweder als Mädchen – «meitlinen» oder «töchteren» – bezeichnet oder waren noch unverheiratet, wie zahlreiche Beispiele aus den Ehegerichtsbüchern zeigen. Es ist durchaus denkbar, dass der dörfliche Verhaltenscodex älteren, verheirateten Frauen verbot, das Wirtshaus zu besuchen. Leider fehlen zur sicheren Klärung dieser Frage für das beginnende 16. Jahrhundert die Quellen. Hingegen ist aus der Landvogtei Kyburg in einer Gerichtsakte aus dem Jahre 1520 eine Wirtin überliefert.¹⁸ Ich gehe aber grundsätzlich davon aus, dass Frauen in der Wirtshausöffentlichkeit des 16. Jahrhunderts durchaus präsent waren und ihre Untervertretung in den Gerichtsakten im frühneuzeitlichen Rechtssystem begründet liegt.¹⁹

Trotz der weiblichen Präsenz in dörflichen Wirtshäusern darf nicht vergessen werden, dass sich zu bestimmten Anlässen ausschliesslich Männer im Wirtshaus trafen. Das sogenannte «gesellenmahl» beispielsweise scheint eine reine Männerangelegenheit gewesen zu sein.

Hinweise zur geographischen Herkunft der WirtshausbesucherInnen können eben-

falls aus den Zeugenaussagen gewonnen werden, da die Gerichtsschreiber jeweils die Herkunft der befragten Zeugen wie auch der Konfliktparteien nannten. Diese Hinweise aus den Zeugenlisten zeigen deutlich, dass nicht nur Wirtshäuser im eigenen Dorf besucht wurden, sondern auch solche in den Nachbardörfern. Diese wurden nicht nur von aus den unterschiedlichsten Gründen im Nachbardorf weilenden Einzelpersonen besucht, sondern die Männer begaben sich gruppenweise dorthin.²⁰ Das gesellige Leben in den Landvogteien Greifensee und Kyburg spielte sich in der Regel in einem Umkreis von 10 km ab. Weiter entfernte Wirtshäuser besuchten die Dorfgenossen eigentlich nur auf Kriegszügen.

Die Frage nach der sozialen Herkunft der Gäste lässt sich nur ansatzweise klären, da die Gerichtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts nur selten Angaben zur sozialen Herkunft enthalten. Für ein prosopographisches Vorgehen fehlen die notwendigen seriellen Quellen, denn beispielsweise Kirchenbücher, die eine Identifizierung ermöglichen könnten, entstanden erst in den 1530er Jahren, und in den Steuerbüchern für die Zürcher Landschaft sind nur die Jahre bis 1471 verzeichnet. Trotzdem können einige Angaben zur sozialen Herkunft der Besucher und Besucherinnen gemacht werden.

Bei den wenigen Berufsangaben zu den in den Gerichtsakten erwähnten Personen handelt es sich überdurchschnittlich häufig um gewerbliche Berufe. Da die Dorfbevölkerung nur zu einem kleinen Teil aus Gewerbetreibenden bestand und es auch unwahrscheinlich erscheint, dass lediglich Gewerbetreibende das Wirtshaus besuchten, könnte es sich bei den erwähnten Personen ohne Berufsangaben um Bauern gehandelt haben, eventuell sogar um Hofstätteninhaber. Denn auch der Zusatz, dass es sich um einen Knecht gehandelt habe, ist in den Akten relativ häufig zu finden.

Selbst Stadtbürger besuchten immer wieder die Dorfwirtshäuser, wenn sie sich in den Dörfern der Zürcher Landschaft aufhielten. Aus dem Jahre 1519 ist beispielsweise der Besuch von Ritter Renward Göldly, Burger zu Zürich, im Wirtshaus zu Pfäffikon überliefert. Göldly beklagte vor dem Pfäffiker Landvogteigericht die Ehrverletzung durch einen Dorfbewohner von Pfäffikon. Aus der Gerichtsverhandlung erfahren wir außerdem, dass der angeklagte Claus Tobler mit Göldly befreundet war, und dass die beiden sich häufig im Wirtshaus zu Pfäffikon trafen.²¹

Auch der Dorfpfarrer gehörte zu den Gästen der Wirtshäuser. So geriet beispielsweise Pfarrer Caspar Pfister aus Uster mit einem Dietrich Haselbach um die Bezahlung des Weins derart in Streit, dass die Auseinandersetzung in einer Messerstecherei eskalierte.²²

Das Publikum in den Wirtshäusern der Landvogteien Greifensee und Kyburg war demnach ziemlich heterogen. Im Wirtshaus trafen sich Frauen und Männer, Gewerbetreibende und Bauern, Stadtbürger und die Landbevölkerung.

*Das Wirtshaus als Zentrum sozialer Interaktionen:
Verhaltensregeln und Trinksitten*

Erst das Vorhandensein und die Kenntnis der verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltenscodes im Wirtshaus ermöglichte den Gästen ein differenziertes soziales Handeln. Die Regeln konnten bewusst eingehalten oder auch verletzt werden, so dass Regelverletzungen zur Provokation anderer benutzt werden konnten. Dies begann bereits mit dem Eintreten ins Wirtshaus, wenn die Gäste bei der Wahl des Tisches bestimmte Regeln einhalten mussten.²³ Diese Verhaltensregeln erscheinen in den Gerichtsakten bei Regelverstößen, die zu einem Streit im Wirtshaus führten und durch ein obrigkeitliches Gericht geregelt werden mussten. Das heisst, die Verhaltensregeln können nur indirekt, d. h. anhand der Regelverstöße erkannt werden. Dabei muss der Umgang der Gäste mit diesen Regeln mitberücksichtigt werden. Wann und aus welchen Gründen wurden sie bewusst oder eventuell unbewusst verletzt?

Anhand eines Beispiels sollen hier einige Fragen in diese Richtung gestellt werden. Ein Streit aus dem Jahre 1520 zwischen Stoffel Hamberger einerseits und Jörg und Heini Hettlinger andererseits, alle drei aus Pfäffikon stammend, mag als Beispiel für Verhaltensregeln dienen, die den gemeinsamen Weinkonsum regelten. Im Wirtshaus von Elsa Mockin trafen sich einige junge Männer («gesellen») und tranken Wein. Die Gesellen forderten neu ins Wirtshaus eintretende Gäste unter der Bedingung zum Mittrinken auf, dass diese auch etwas an den Wein zahlten.²⁴ Als Stoffel Hamberger im Wirtshaus erschien, wurde auch er an den Tisch gebeten und trank mit den anderen Wein. Allerdings weigerte er sich, auf die Forderung einzugehen, «dz er ein quärtli win schusse». An diesem Punkt eskalierte die Situation: Hamberger weigerte sich, den Wein mitzufinanzieren, und wurde deshalb von Hettlinger als Schmarotzer bezeichnet. Dies wollte sich Hamberger nicht bieten lassen und konterte, wer von ihm sage, er sei ein Schmarotzer, der sei kein Biedermann. Dieser Wortwechsel führte schliesslich zu einer Schlägerei zwischen den beiden, da Hamberger der Meinung war, lediglich getrunken zu haben, was ihm angeboten worden war.²⁵

Bereits in dieser Auseinandersetzung zeigen sich mehrere codierte Verhaltensformen sozialer Beziehungen: Erstens wurden ins Wirtshaus eintretende Gäste an einen Tisch gebeten, und die Neueintretenden setzten sich nicht einfach zu einer bestehenden Gruppe. Zweitens war es üblich, dass man sich an der Zечe beteiligte, nachdem man an einen Tisch gebeten worden war. Offensichtlich kam es aber auch zu Einladungen.

Grundsätzlich sind zwei Interpretationsmöglichkeiten für den oben beschriebenen Streit denkbar. Die Beteiligten könnten von verschiedenen Normensystemen aus-

gegangen sein, oder aber sie provozierten sich bewusst. Ich neige zur zweiten Variante: Die beiden Familien standen bereits 1496 wegen einem Wegstreit vor Gericht²⁶ und zogen sich auch später noch etliche Male vor den Richter.²⁷ In diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass es auch für Stoffel Hamberger klar war, dass er sich an der Bezahlung des Weines beteiligen sollte, er den ihm verhassten Jörg Hettlinger jedoch mit seiner Weigerung provozieren wollte. Hettlinger reagierte mit einem verbalen Angriff auf Hambergers Ehre. Damit nahm der Konflikt ritualisierte Formen an, indem er nun nach den Regeln des Ehrhandels ausgetragen wurde.²⁸ Die Anwesenden waren sich der dörflichen, normalerweise informellen Verhaltensregeln des Wirtshauslebens sicher bewusst, spielten jedoch damit, indem sie Regelübertretungen zur Provokation des Gegners nutzten. Umgekehrt war es auch möglich, entlang der vorgegebenen Regeln latente Konflikte nicht zum Ausbruch kommen zu lassen.

Ein weiterer Konfliktpunkt lag in der Regelung der Bezahlung von Wein, der von den Gästen selber mitgebracht wurde. Es war in den Zürcher Dorfwirtshäusern nicht ungewöhnlich, dass die Gäste ihr Essen und Trinken selber mitbrachten und der Wirt die Speisen für seine Gäste kochte. Die Bezahlung des mitgebrachten Weins führte dagegen nicht selten zu Auseinandersetzungen. So gerieten sich der Pfarrer von Uster und ein Dietrich Haselbach derart in die Haare, dass der Streit in einen Ehrhandel und dann eine Messerstecherei eskalierte. Der Pfarrer wollte den von ihm mitgebrachten Wein bezahlt haben, während ihm Haselbach aber seinerseits aufforderte, den Wein zu spendieren.²⁹

Ausserdem war es offenbar durchaus üblich und wurde auch erwartet, dass mitgebrachter Wein an die ganze Tischrunde ausgeschenkt wurde.³⁰

Hinweise auf Trinksitten finden sich in den Gerichtsakten und obrigkeitlichen Erlassen mit Ausnahme des Zutrinkens keine. Obwohl das Zutrinken, das einer Aufforderung zum Mittrinken entsprach,³¹ in den Offnungen und Mandaten als häufige Trinksitte beschrieben und immer wieder verboten wurde, ist aus den Landvogteien Greifensee und Kyburg lediglich ein Nachgang wegen Zutrinkens bekannt.³² Dort wurden mehrere Zeugen zum Verhalten eines Hans Gigag betreffend befragt; dieser wurde dann auch durch das Ratsgericht zu einer Busse von einer Mark Silber verurteilt. Hans Gigag hatte den Knecht des Wirtshauses zur Wiege aufgefordert, mit ihm zwei Gläser Wein auszutrinken, was der Knecht nicht tat.³³ Zutrinken galt als Herausforderung, die, wollte man seine Ehre nicht verlieren, eigentlich nicht zurückgewiesen werden durfte.

Trotz der wenigen Belege scheint das Zutrinken auch in der Zürcher Landschaft wie in anderen Regionen weit verbreitet gewesen zu sein.³⁴ Allerdings erfuhr die Zürcher Obrigkeit normalerweise nichts davon, weil die Zecher nichts erzählten. Auch im Fall von Hans Gigag erwähnten nicht alle Zeugen, wer den Knecht auf-

gefordert hatte, etwas zu trinken. Ein Peter Ebersberg beispielsweise schilderte relativ detailliert den Verlauf des Zutrinkens ohne aber den Namen des Herausforderers zu nennen: «Peter Ebersberg seit, er syge by anndren uf siner meister stuben gesessen, do keme einer zuo irem tisch, zuo dem selben redty er, in beduncnty, inn tursty, [...] es müsty jetz einer zwey glesser mals usstrincken und mit einer hand schencken und mit der andren trincken, aber das er wuss, wer, der syg im vergessen und unwussent.»³⁵ Die dörflichen Abwehrmechanismen gegen obrigkeitliche Normen, die jenen der Dorfbevölkerung nicht entsprachen, funktionierten offenbar bei vielen Zeugen.

Funktionen öffentlichen Konsums im Wirtshaus

Das Wirtshaus war, abgesehen von Orten, die im Zusammenhang mit der Arbeit oder Religionsausübung standen, der einzige öffentliche Treffpunkt im Dorf. Hier trafen Freunde und Feinde auf engstem Raum aufeinander, was dazu führte, dass Freundschaften durch das gemeinsame Trinken gestärkt werden, aber auch alte Feindschaften wieder ausbrechen konnten.

Auch die Gerichtsakten der Landvogteien Greifensee und Kyburg erwähnen normalerweise nur die Konfliktsituationen, die ständige Aktualisierung von Solidaritäten durch gemeinsamen Wirtshausbesuch erscheint nur nebenbei.

Beispielsweise brach im Wirtshaus zu Uster einen schwelenden älteren Streit zwischen den beiden Müllern von Uster erneut aus, als die beiden im Wirtshaus am gleichen Tischen essen sollten. Die Provokation von Heini Ryser, der das von Hensly Müller gemahlene Mehl als von schlechter Qualität bezeichnet hatte, beantwortete Müller, indem er sich weigerte, aus der gleichen Schüssel wie Ryser zu essen. Zusätzlich hätte er, wie aus der Klage gegen ihn zu entnehmen ist, behauptet, «er hetty nach nie gehört, dz mine heren den Heini Rysser für ein bider man heim geschickt hetten», und damit hätte er die Ehre Ryssers verletzt und den Frieden gebrochen.³⁶ Offenbar gelang es den anderen Anwesenden, die beiden wieder zu beruhigen, denn es kam zu keinen Handgreiflichkeiten im Wirtshaus. Nicht immer verliefen solche Provokationen im Wirtshaus gewaltfrei. Ein Beispiel aus Greifensee zeigt, dass die Stimmung im Wirtshaus blitzschnell von geselliger Unterhaltung in Aggressivität umkippen konnte. Im Hause des Untervogts von Greifensee versammelten sich im Jahre 1508 nach dem Kirchweihfest einige junge Männer.³⁷ Im Verlaufe des Abends beschuldigte der Schmied Ulrich Winkler aus Uster, zusammen mit einem Huber, Siggi Bachmann der Homosexualität. Bachmann wandte sich anfänglich hilfesuchend an den Untervogt, der sich jedoch nicht durchzusetzen vermochte. Darauf wehrte sich Bachmann seinerseits

mit einem Angriff auf die Ehre Winklers und Hubers.³⁸ Dies provozierte Winkler und Huber erneut, und sie bezeichneten Bachmann als schlechten Gesellen. Als ein anderer Gast, Hürner aus Greifensee, die Situation zu beruhigen versuchte, schlug ihn Winkler «hinderrugz» zu Boden. Jetzt versuchte der Untervogt erneut, Herr der Lage zu werden und bot Winkler Frieden. Dieser weigerte sich so lange, diesen anzunehmen, bis ihn der Untervogt mit Gewalt dazu zwang.³⁹ Frieden bieten hatte zum Ziel, einen kurzfristigen Unterbruch eines Konflikts zu erreichen, damit dieser später entweder durch Schiedsleute oder durch ein obrigkeitliches Gericht beigelegt werden konnte. So konnten Gewaltanwendungen häufig vermieden werden. Bei dem Streit im Hause des Untervogts reichte dieses, in der Regel erfolgreiche Instrumentarium bei weitem nicht aus; die Situation beruhigte sich nicht, und die Provokationen durch Winkler und Huber gingen weiter. Offenbar suchte der Untervogt jetzt obrigkeitliche Hilfe und lief zum Landvogt. Als er ins Wirtshaus zurückgekehrt war, erzählte er, der Landvogt habe befohlen, sie müssten Frieden geben.⁴⁰ Die Situation beruhigte sich allerdings erst, nachdem Winkler und Huber ins nächste Wirtshaus weitergezogen waren.

Dieser Fall ist einer von vielen, bei denen Verbalinjurien im Wirtshaus begangen wurden. Wirtshäuser eigneten sich als öffentliche Orte, an denen sich regelmäßig ein bedeutender Teil der Dorfbevölkerung versammelte und dadurch für Publikum gesorgt war, hervorragend für Angriffe gegen die Ehre von Feinden. Zur Wiederherstellung der verletzten Ehre wurden verschiedene Strategien angewendet, die vom Aussprechen einer weiteren Verbalinjurie bis zu Gewalttätigkeiten wie Schlägereien und Messerstechereien führen konnten. Gewalttätigkeiten gehörten zu den durch die Gesellschaft weitgehend akzeptierten Reaktionsmöglichkeiten auf Ehrverletzungen und traten im Wirtshaus auch immer wieder auf. Aus den Landvogteien Greifensee und Kyburg sind für die Jahre 1480–1520 allerdings lediglich elf Klagen bekannt, die von Gewalttätigkeiten in Wirtshäusern berichten.⁴¹ Diese Zahl liegt zweifellos zu tief. Vermutlich sind viele Auseinandersetzungen, die in Wirtshäusern ausbrachen, nie in die Gerichtsquellen eingegangen, sei es, dass sie informell zwischen den Beteiligten wieder geregelt wurden, sei es, dass die niederen Gerichte der Landvogteien den eindeutig erscheinenden Fall nicht schriftlich festhielten.⁴² Andererseits darf berechtigterweise angenommen werden, dass viele Vermittlungsversuche erfolgreicher verliefen als der oben geschilderte im Wirtshaus zu Greifensee.

So verletzte beispielsweise Uly Therer im Wirtshaus zu Fehrltorf Felix Kramers Ehre mit dem Vorwurf der Sodomie mit Hunden. Die beiden konnten an Ort und Stelle wieder versöhnt werden, was mit einer Suppe und zwei Kopf Wein bestätigt wurde.⁴³

Ob Wirtshäuser tatsächlich ein Ort ständiger Gewalttätigkeiten waren, eine «Art

Massenschule der Brutalität»,⁴⁴ möchte ich deshalb bezweifeln. Dem immer wieder vorgebrachten Argument der enthemmenden Wirkung des Alkohols⁴⁵ kann entgegengehalten werden, dass gerade beim gemeinsamen Weintrinken viele Streitigkeiten beigelegt und Freundschaften gestärkt wurden. Die Bedeutung des öffentlichen Konsums von Wein im Wirtshaus für die dörfliche Soziabilität darf deshalb weder unterschätzt noch ausschliesslich von seiner konfliktiven Seite her betrachtet werden. Der gesellige Aspekt des Wirtshauses, der in direktem Zusammenhang mit den Konsummöglichkeiten steht, übte eine nicht zu unterschätzende Funktion für die dörfliche Gesellschaft aus, denn hier fand die innerdörfliche Kommunikation statt. Damit ist das Wirtshaus auch ein wichtiger Ort der Meinungsbildung, der Solidarisierung aber auch der Ausgrenzung.⁴⁶

An diesem Punkt möchte ich auf die eingangs genannte These zurückkommen, wonach nicht der Wein an sich ein symbolgeladenes Konsumgut sei, sondern die Handlung des Trinkens symbolisch sei.

Im Wirtshaus wurden eine ganze Reihe von Rechtsgeschäften ausgehandelt und anschliessend bei einem gemeinsamen Trunk bekräftigt.⁴⁷ Die Gründe, warum das Wirtshaus dafür so beliebt war, sind vielfältig. Der erste hat vermutlich weniger mit den Konsummöglichkeiten des Wirtshauses zu tun als damit, dass es ein öffentlicher, neutraler Ort war, der sich deshalb besonders gut zum Aushandeln von Abmachungen eignete. Es soll in diesem Zusammenhang auch erwähnt sein, dass das Gasthaus in einigen Regionen bis weit ins 16. Jahrhundert Zentrum des Handels zwischen Kaufleuten war.⁴⁸ Zweitens ist der spezielle Umgang mit Schriftlichkeit im 16. Jahrhundert zu erwähnen. Noch im 16. Jahrhundert wurden zahlreiche Rechtsgeschäfte in der Zürcher Landschaft nicht schriftlich festgehalten, sondern es blieb bei der mündlichen Übereinkunft. Dies bedeutete, dass die Anwesenheit von Zeugen beim Vertragsabschluss ganz zentral war. In der Regel wurden im Wirtshaus die übrigen Gäste bei einem Vertragsabschluss zum Mitessen und Mittrinken eingeladen und der Vertragsabschluss noch einmal vor Zeugen bekräftigt. Damit wurde sichergestellt, dass bei eventuellen späteren Uneinigkeiten diese Zeugen den Vertrag bestätigen konnten. Zusätzlich bestand beim Vertragsabschluss vor Zeugen ein gewisser sozialer Druck auf die Beteiligten, die Vereinbarung auch tatsächlich einzuhalten. Schliesslich war die Dorföffentlichkeit über den Inhalt des Geschäfts informiert, und die Gefahr war gross, bei Missachtung der Abmachung als Lügner dazustehen.

Bei Einigkeit bestätigten die Vertragspartner die Abmachung mit einem Handschlag und gemeinsamem Weintrinken, manchmal sogar mit einem gemeinsamen Essen. Dieses Ritual ersetzte die heute üblicherweise ebenfalls ritualisierte Art der Vertragsunterzeichnung. Bei allen diesen Ritualen symbolisierte die Handlung des «Zuprostens» und anschliessenden gemeinsamen Trinkens die Einigkeit

in der ausgehandelten Vereinbarung. Symbolische Bedeutung kam somit dem Weintrinken an sich zu, was bedeutet, dass Solidarisierungen wie auch Ausgrenzungen über die Handlung des Trinkens stattfanden und nicht über den Konsum einer bestimmten Weinsorte.

Nicht nur Rechtsgeschäfte wie Käufe und Verkäufe, Pfandübergaben und Erbteilungen wurden im Wirtshaus abgeschlossen, sondern auch unzählige Eheversprechen wurden dort gegeben. Das Versprechen wurde durch das Überreichen von Geld,⁴⁹ durch Handschlag und v. a. auch durch einen gemeinsamen Trunk bestärkt.⁵⁰

Die Wirtshäuser im Zürcher Untertanengebiet übten aber nicht nur für die Kommunikation zwischen den Untertanen eine zentrale Funktion aus, sondern auch für die Kommunikation zwischen der Obrigkeit und ihren Untertanen. Die Zürcher Obrigkeit nutzte die Wirtshäuser für herrschaftliche Zwecke und führte dort Gerichtsverhandlungen durch. Dies ist für die Wirtshäuser in Embrach und Pfäffikon überliefert,⁵¹ die durch diese obrigkeitliche öffentliche Aufgabe den Stuben, die sich nach Cordes genau durch ihre öffentliche Funktion von den gewöhnlichen Wirtshäusern unterscheiden, sehr nahe kommen.⁵² Damit ist das Wirtshaus, trotz den oben dagelegten subversiven Elementen, neben der Kirche der wichtigste Ort der Kommunikation zwischen städtischer Obrigkeit und dörflichen Untertanen.

Dass dem Wirtshaus eine zentrale öffentliche Funktion zukam, zeigt sich auch darin, dass das Wirtshaus als Aufbewahrungsort von Pfändern aller Art genutzt wurde, und Vieh und Güter eingestellt werden konnten; selbst Schuldbürgen konnten gegen Entgelt dort untergebracht werden.⁵³

Wirtshäuser hatten weiterhin neben der Funktion für das Dorfleben die Aufgabe, die Versorgung der Reisenden sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch die explizite Erlaubnis durch die Zürcher Obrigkeit zu sehen, dass Fehrltorf zwei ehafte Wirtshäuser haben soll.⁵⁴

Weiter dienten Wirtshäuser wohl auch der Werbung von Söldnern, die Werbeaktivitäten waren im 16. Jahrhundert allerdings illegal und mussten heimlich geschehen. In den Gerichtsakten der Landvogteien Greifensee und Kyburg ist das Werben von Söldnern und das Reislaufen nur am Rande präsent. Dementsprechend wenig ist bekannt über Werbeaktivitäten in den Wirtshäusern und über die Rolle, die der Wirt beispielsweise als «Broker»⁵⁵ inne hatte. Ein Zusammenhang zwischen Reisläufertum und Wirtshaus wird nur in einer einzigen Akte hergestellt. In einer Kundschaft zur Untersuchung des Reislaufens ist festgehalten, dass ein Rüdy Ernst im Wirtshaus zu Töss erzählt habe, dass am Zürichsee Reisläufer gesucht würden.⁵⁶ Ich halte es allerdings für wahrscheinlich, dass in den Wirtshäusern regelmässig Söldner angeworben wurden, und dass die Wirt(e) als Vermittler auftraten.⁵⁷

In den Gerichtsquellen der Landvogteien Greifensee und Kyburg nicht zu belegen, jedoch für viele Wirtshäuser bedeutend, sind die Funktionen des Wirtshauses als Spital für Verletzte, als Armenhaus, als Asyl sowie als Gefängnis.⁵⁸ Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden. Dem Wirtshaus kam als einem der wichtigsten Treffpunkte eine zentrale Rolle innerhalb der dörflichen Soziabilität zu. Es war demzufolge weitgehend identisch mit der dörflichen Öffentlichkeit. Die Möglichkeit des gemeinsamen Weinkonsums nutzten Frauen und Männer aus ganz verschiedenen sozialen Gruppierungen. So ermöglicht die Untersuchung des Mikrokosmos Wirtshaus anhand von Gerichtsakten einen kleinen Einblick in die sozialen Interaktionen der Dorfbevölkerung im 16. Jahrhundert. Mit seiner Bedeutung als Treffpunkt und mit der Möglichkeit, Wein zu trinken, hängt seine wichtige Funktion bei Vertragsabschlüssen zusammen. In den frühneuzeitlichen Dörfern der Zürcher Landschaft ersetzte das Gedächtnis der Dorfbevölkerung schriftliche Vertragsabschlüsse noch häufig, es war ausreichend, die Abmachungen in der Öffentlichkeit zu treffen. Vereinbarungen aller Art wurden mit dem Trinken eines alkoholischen Getränks, in den beiden untersuchten Landvogteien in der Regel Wein, bekräftigt. Dabei kam primär dem Weintrinken als sozialer Handlung symbolische Bedeutung zu, und weniger der Weinsorte als Prestigeobjekt. Es gibt keine Hinweise in den Quellen des 16. Jahrhunderts darauf, dass die Solidarisierungen oder Ausgrenzungen durch den Konsum einer bestimmten Weinsorte stattfanden. Dorfwirtshäuser sind bedeutende Orte zur Aktualisierung sozialer Beziehungen; hier werden beim gemeinsamen Weinkonsum Solidaritäten gestärkt, aber auch durch die zahlreichen Streitigkeiten Feindschaften geschürt.

Anmerkungen

- 1 Dieser Text steht im Zusammenhang mit meiner Dissertation zur ländlichen Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, die auf eine Untersuchung der sozialen Beziehungen innerhalb der Landbevölkerung zielt. Für die kritischen Hinweise danke ich besonders Roger Sablonier, Thomas Meier, Regula Schmid und Simon Teuscher.
- 2 Vgl. v. a. Theodor von Liebenau, *Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit*, Zürich 1891; Johanna Kachel, *Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert* (Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3), Stuttgart 1924; Hans Conrad Peyer, «Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter», *Historische Zeitschrift* 235 (1982), 265–288; Hans Conrad Peyer (Hg.), *Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 3), München 1983; Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter* (Monumenta Germaniae Historica Schrif-

ten, 31), Hannover 1987; Anne Radeff, «Le réseau des auberges vaudoises au XVIII^e siècle», *Revue Historique Vaudoise* 101 (1993), 125–137.

- 3 Vgl. Peter Burke, «Res et verba. Conspicuous consumption in the early modern world», in: J. Brewer, R. Porter (Hg.), *Consumption and the World of Goods*, London 1993, 148–161.
- 4 Vor allem Staatsarchiv Zürich (StAZ) A 123.1 (Akten der Landvogtei Greifensee); A 131.1 und 2 (Akten der Landvogtei Kyburg); B VI 232–B VI 247 (Rats- und Richtbücher); B II 6–58 (Ratsmanuale).
- 5 Vgl. beispielsweise für Taverne: «taefern» StAZ W 1, Nr. 22–22 nr. 7 (4. 5. 1474); «tafern», Nr. 22–24 nr. 8 (10. 10. 1489), Nr. 24–28 nr. 9 (10. 10. 1489) und CII.7 nr. 307 (7. 2. 1491); Wirtshaus: «wirtshus» StAZ A 123.1 nr. 5 (27. 9. 1480); «wirtzhus» A 123.1 nr. 62 (22. 6. 1518); Gasthaus: «gasthuss» A 27.2 nr. 230 (30. 8. 1506).
- 6 Vgl. Gustav Billeter, *Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich*, Diss., Zürich 1928, 19–23; Theodor von Liebenau, *Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz*, 40–41. Wie Liebenau ausführte, war es in andern Regionen durchaus üblich, dass diese Gerechtigkeit durch den Landes- oder Gerichtsherrn an eine ganze Gemeinde verliehen wurde.
- 7 StAZ BII.15, 105 (5. 6. 1489), CIII.10 nr. 13 (16. 3. 1490), IIIAAb1.1 (26. 3. 1530) und A 42.2 (undatiert). Vgl. auch Karl Hoyer *Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter nach Weistümern*, Diss., Oldenburg 1910, 10. Hoyer stellte fest, dass das allgemeine Schenkrecht für selbst produzierten Wein weit verbreitet war.
- 8 Vgl. StAZ IIIAAb1.1 (26. 3. 1530).
- 9 Albrecht Cordes, *Stuben und Stubengesellschaften. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 38), Stuttgart 1993, 16.
- 10 Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus*, 276.
- 11 Vgl. beispielsweise die Gerichtsakte aus der Landvogtei Kyburg vom 2. 12. 1507, wo von «hus», «Hans Hirten hus» und «Hans Hirten stuben» gesprochen wird (StAZ A 131.1 nr. 113). Dagegen meinten die Zeugen aus Uster, als sie erzählten, sie seien in «Hans Kellers huss» gewesen, ein Wirtshaus («das wirtzhuss zum Beren zuo Uster»).
- 12 Albrecht Cordes, *Stuben und Stubengesellschaften*, 266, 311. Der Nachweis der Gemeinstube von Kloten stammt aus dem Jahre 1603; die Gemeindestube aus Marthalen ist seit dem Jahre 1526 quellenmäßig fassbar.
- 13 Aus dem 16. Jahrhundert ist lediglich eine Liste der ehaften Wirtshäuser in der Landvogtei Kyburg überliefert. Vgl. «Verzeichnis der Wirtshäuser der zürcherischen Landschaft aus dem Jahre 1530 nach einer Abschrift aus dem 18. Jahrhundert», *Zürcher Taschenbuch* 29 (1906), 238. Es handelt sich hier um eine Abschrift aus dem 18. Jahrhundert von J. J. Leu; die älteste mir bekannte Abschrift der Wirtshausliste ist diejenige im Weissen Buch I von Landvogt Hans Rudolf Lavater (1534) für die Landvogtei Kyburg; StAZ IIIa 172.
- 14 Albrecht Cordes, *Stuben und Stubengesellschaften*, 79.
- 15 «Verzeichnis der Wirtshäuser der zürcherischen Landschaft aus dem Jahre 1530», in: Weisses Buch I von Landvogt Hans Rudolf Lavater (1534) für die Landvogtei Kyburg; StAZ IIIa 172: «Zuo Alltorff umb der strass willen zwen wirt».
- 16 Der Kläger Felix Kramer sagte beispielsweise: «allso wie Uoly Thererer zuo Wangen sÿg gewaesen unnd da selbs gerett soelle haben, wie Felix Kramer zuo Alltorff [Fehrltorff] in einem schlafftrunk sÿg gewaesen unnd da toechteren wellen zuo trincken geben, do soelle im ein hund in den fuessen gelegen sin, uff soeliches er gerett soell haben, uss sehygen, ich han dir din muotter gehydt, des aber Felix vermeint, Uoly soelt sölchies nit von im geret haben» StAZ A 123.1 nr. 96 (19. 8. 1525).

- 17 Annli Fuchs von Uster erzählte beispielsweise dem Ehegericht in Zürich: «und an ein sontag nach fassnacht werind sy [Annli Fuchs und Jörg Schumacher aus Maur] inn Herrman des wirts huss, da neme er ein glass mit win und seite, so da drinck, das es ein ee sye, da trinckt sy und er auch [...].» StAZ YY 1.3 (1528–1529), 9 (14. 5. 1528).
- 18 Jörg Hettlinger liess sagen, «wie dz ungevarlich in viertzechen tagen er und ander guot gesellen in Elsa Mockin huss ein abent urten wellen tuon und da mit einander truncken und gessen und guotter dingen gesin [...].» StAZ A 131.2 nr. 67 (14. 3. 1520). Das Wirtshaus lag vermutlich in Pfäffikon (ZH).
- 19 Auch Le Roy Ladurie stellte fest, dass Frauen die dörflichen Wirtshäuser besuchten. Emmanuel Le Roy Ladurie, *Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294 bis 1324*, Frankfurt a. M. 1986, 286.
- 20 «Simon Vaterlass d[ici]jt, die von Embrach unnd die von Bülach habint mit einandernn in Cuonrat Güdels huss zuo Embrach ein schlafftrunk gethan [...].» StAZ A 27.3 (undatiert; circa Juni/Juli 1520).
- 21 «Darzuo der genant Class Tobler [Pfäffikon] durch sin erlopten fürsprech antwurten liess, das inn sölliche clag an genanten her Rennwarden [Renwart] Göldlin, rytter, befrömden tätt, dann die wil her Rennward bi inen zuo Pfeffikon gesin, sye er vil bi im gesin in urten och mit im gässon und truncken etwen habi her Rennwald nach im geschickt, etwen kämy er sust und guotter dingen mit einandern gesin, [...].» StAZ A 131.2 nr. 61 (13. 12. 1519).
- 22 Vgl. StAZ A 123.1 nr. 5 (27. 9. 1480). Vgl. auch YY 1.5, 107 (30. 10. 1533) die Ehefrau Elsi Caspar beklagt sich über ihren Ehemann Pfarrer Hans Röist von Greifensee.
- 23 Vgl. dazu Erving Goffman, *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*, München 1969. Goffman vergleicht das Wirtshaus mit einem Theater, mit dem Eintritt der Gäste ins Wirtshaus würden diese die Bühne betreten und folgten ihren Rollen. Dabei würden sie von andern Gästen genau beobachtet.
- 24 «[...] und da mit einander truncken und gessen und guotter dingen gesin, do sygindt etlich gesellen zuo inen kommen, den buttindt sy ze trincken und sprächind zu inen, ir einer hetti ein quärtly win geben und dz ir einer och eins gäbi, dz sy dester mer zuo trincken und dz sy mit inen trinkindt, dz taettindt sy [...].» StAZ A 131.2 nr. 67 (14. 3. 1520).
- 25 Ausschnitt aus der Aussage von Jörg Hettlinger: «[...] in dem kämy Stoffel Gýger och zuo inen, dem buttindt sy ouch zuo trincken, do nämy er selbs brott in ir urten und ässy mit inen, do redtindt sy gülich zuo im, er habi da mit inen gessen und inen dz ir abgeschmarotzot und dz er och ein quärtly win schusse, do sprach Stoffel, er hetti inen nütz ab geschmarotzot, gessen und truncken, dann dz sy im selbs guotz willens geben hettindt und er wölte inen nütz geben, wöltindt sy bättlen, so söltindt sy für eins richen puren huss gan. Daruff redti er zu im, er hetti inen dz ir abgeschmarotzot und gaessen und wölti er nütz geben, so hetti er sy in ir urten wol rüwig gelassen. Do sprach Stoffel Gyger, welicher redti, dz er inen dz ir abgeschmarotzot, gessen und truncken hett, der redti nit als ein byderman, daruff schlugindt sy zuo samen und die wil dann Stoffel zu im geredt, dz redt kein byderman, so geburti sich im dz als ein fromen zuo verantwurten [...].» StAZ A 131.2 nr. 67 (14. 3. 1520).
- 26 StAZ BII.27 102 (21. 11. 1496).
- 27 StAZ A 131.2 nr. 67 und 68 (14. 3. 1520) Ehrverletzungsklagen; A 131.2 nr. 76 (18. 6. 1520) + nr. 77 (5. 7. 1520) Klagen um Schmerzensgeld wegen der Verletzungen, die aus den Schlägereien um die beiden Ehrverletzungen resultierten; A 131.2 nr. 123 (28. 11. 1522) weitere Ehrverletzungsklage; B VI 247, 89r (28. 4. 1520) Appellationen gegen die Urteile des Gerichts zu Pfäffikon.
- 28 Vgl. zu den Ehrstreitigkeiten Martin Dinges, «Weiblichkeit» in «Männlichkeitsritualen»?

Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris des 18. Jahrhunderts», *Francia* 18 (1991), 71–98, hier 80. Hier hält Dinges fest, dass Ehrverletzungen einen Code darstellen, «in dem sich ganz andere Probleme ausdrücken». Somit käme der Ehre Verweisstruktur zu. Vgl. auch Martin Dinges, «Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung», in: Klaus Schreiner, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel im Mittelalter und Früher Neuzeit, 5), Köln u. a. 1995, 29–62. Vgl. auch Rainer Walz, «Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit», *Westfälische Forschung* 42 (1992), 215–251. Vgl. die weiteren Erläuterungen zum Ehrhandel weiter unten.

- 29 StAZ A 123.1 nr. 5 (27. 9. 1480).
- 30 Vgl. die Auseinandersetzung zwischen Clas Tobler (Pfäffikon) und Renward Göldly von Zürich. Der Streit eskalierte, weil Renward Göldly den von ihm mitgebrachten Wein nicht an alle Anwesenden ausschenken liess. Dies obwohl Göldly den Wein nicht bezahlt haben wollte. StAZ A 131.2 nr. 61 (13. 12. 1519).
- 31 Vgl. *Idiotikon* Bd. 14, Sp. 1180 f.; Elmar Lutz, «Trinken und Zutrinken in der Rechtsgeschichte», in: F. Ebel et al., *Ferdinandina, Herrn Prof. Dr. iur. Ferdinand Elsener zum sechzigsten Geburtstag am 19. April 1972*, 2. Aufl., Tübingen 1973, 56–67.
- 32 StAZ A 123.1 nr. 20 (undatiert). Das undatierte Aktenstück wird durch das Idiotikon ohne weitere Belege auf das Jahr 1504 datiert. Eine Datierung ins beginnende 16. Jahrhundert erscheint jedoch naheliegend.
- 33 «Uoly Bannk seit, dar ir etwen menger zur Wiegen zuo nachtgessen, do underselben habe Hanns Gigag, miner herren knecht, dem knecht zur Wiegen ein klein glessli mit win botten und bracht das uss ze trincken und als derselb [Heini und] [gestr.] knecht nit welt trincken, jedoch truncke er ein wenig [dasselb desselb Hanns nit welt] [gestr.] und stalte das glässli mit win dar uff den tisch, in dem welti Uoli Lochman das truncken haben, das welti derselb Hanns Gigag nit zuolass, sonder [selti das von im truncken] [gestr.] der knecht sölli das ustrincken. Uoly Lochman seit wie obstat, doch das derselb knecht truncken eines uss, das annder stalti er von im, das hiesse er der frowen geben, die wells och nit trincken» StAZ A 123.1 nr. 20 (undatiert).
- 34 Vgl. zum Zutrinken: Albrecht Cordes, *Stuben und Stubengesellschaften*, 126; Karl Hoyer, *Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter nach Weistümern*, 62 f.; Ossip Demetrius Potthoff, Georg Kossenhaschen, *Kulturgeschichte der deutschen Gaststätte. Umfassend Deutschland, Österreich, Schweiz und Deutschböhmen*, Berlin 1935, 139; Rainer Walz, «Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit», 227; Albert Hauser, *Vom Essen und Trinken im alten Zürich. Tafelsitten, Kochkunst und Lebenshaltung vom Mittelalter bis in die Neuzeit*, Zürich 1962, 120; Peter Ziegler, *Zürcher Sittenmandate*, Zürich 1978, 52.
- 35 StAZ A 123.1 nr. 20 (undatiert).
- 36 StAZ A 123.1 nr. 45 (2. 3. 1514).
- 37 StAZ B VI 244, 75 und 81 (7. 9. 1508; Urteil: 7. 11. 1508 und 9. 11. 1508).
- 38 «zuo letst wölte Bachman uff gewusched sin und redte, er wölte ee, dz si maerchen ghigt hetten» StAZ B VI 244, 75 (7. 9. 1508). «maerchen ghigen» = Sodomie mit einer Stute (*Idiotikon*, Bd. 2, Sp. 394).
- 39 «wie wol er guoter undervogtt im ob sechs oder siben malen frideb anforderti, so geb er im doch den nit bis er inn mit gwalt in sin armen brechti und also handt habti, dz er sich nit regen möchte» StAZ B VI 244, 75. Vgl. zum Frieden bieten und Frieden geben HRG I;

Sp. 1275–1292; *Lexikon des Mittelalters*, München 1986, Bd. 3, Sp. 919; Rudolf His, «Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 33 (1912), 139–223.

- 40 «[...] so tribe Winckler das mer dann Huober, do ging er in der obervogts hus und wölt im den handel sagen, aber er schlieffe, dz er inn nit wöllt wecken und gieng wider in sin hus und sagte der vogtt hett im bevollen er söllt inn bi den eiden so im gesworen hetten, gepieten gegen Bachman für wort und werck frid zuo hallten nit dest minder wölti Winckler und Huober allweg besser sin dan Bachman und ruorten inn zuo letzsd an, dz er inen den Bachman zu recht annem, dz wölt er nit tuon, dan Bachman hett inen kein args nie tan und do er nitd kem, wöltien si erst mer win han und die sach richten, den wölt er inen nit gen, do giengen si uss sinem hus in Hans Malers hus.» StAZ B VI 244 (7. 9. 1508), 75.
- 41 Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl Klagen vor den Landvogteigerichten und dem Ratsgericht.
- 42 Dies entsprach einer üblichen Praxis an den Landvogteigerichten. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten und wenn der Fall ans Ratsgericht weitergezogen wurde, erstellte der Gerichtsschreiber ein Dokument.
- 43 Junghans Jegly von Altorf (Fehraltorf): «Daruff hab man sÿ bed in frid genumen und hab Buman und ander sÿ gestrafft, wie vorgemelt. Do bÿ letsten hab man sÿ bed ussgestelt und uns under ein andren berett, wen sy unss dz uff gebint und ein ander für biderb lüt hallten welltent und Felix sin guoter meÿster sin welt och Uoly sin guoter knecht und des andren numen me zuo argem dencken, so weltent wir sÿ verrichten, dz habent sy unss versprochen und habent sÿ also erricht wie dann in obgemelten sagen vergriffen, nach des hoffrodels in halt und von welchem dz uss kem, der soelt aller cost und schad abtragen, doch welltent wir den heren nit vertädigett haben und habent sy uns zwen kopff win, ein supp, ein par eiger zuo verrichtung geben.» StAZ A 123.1 nr. 96 (19. 8. 1525).
- 44 Robert Muchembled, *Die Erfindung des modernen Menschen. Gefühlsdifferenzierung und kollektive Verhaltensweisen im Zeitalter des Absolutismus*, Hamburg 1990, 24
- 45 Vgl. beispielsweise Bernhard Müller-Wirthmann, «Raufhändel. Gewalt und Ehre im Dorf» in Richard van Dülmen (Hg.), *Kultur der einfachen Leute*, München 1983, 81: Er betonte, dass Alkohol enthemmte und es deshalb «nicht verwunderlich ist, dass auch nach den Starnberger Protokollen die Wirtshäuser Brennpunkt gewalttätiger Auseinandersetzungen waren, die nicht selten mit schweren Verletzungen der Raufbolde endeten».
- 46 Vgl. Paul Kläui, *Geschichte der Gemeinde Uster*, Zürich 1964, 159, der diesen Aspekt in seiner Ortsgeschichte von Uster auch herausstrich.
- 47 Vgl. beispielsweise die Erbteilung zwischen den Brüdern Pfister aus Greifensee: «er welt den handschlag von inen haben, do habent sy im den teil gelassen und den verwinkopffet» StAZ A 123.1 nr. 88 (4. 3. 1523). Aussage von Wolfgang Ramsperger, «dz am mentag wäri hut achttag, sygent sy in sin hus kommen und mit im zuo nacht gässen und zuo dem schlafftrunck, kämy Rüdi Guggenbül och zuo inen und fiengindt an von dem merckt ze reden und butti Rüdi Guggenbül inen sin guot zu Kempten umb acht hundert guldin, do buttindt sy im sechs hundert guldin und redti Rüdi Guggenbül, er wölti inen ein guot gäben, dz man hüpscher, fryger guot in der eydgnoschafft nit funde, do meintti er, es wäry schympf und hetti sin gygen tryby narren wärck und guot schympf mit sinen gesten und grengy wider und für und hetti der ding nit vil acht unnd sobald ward redttindt sy der merckt wäry beschechen umb achthundert guldin und hiessindt win kopf bringen». StAZ A 123.1 nr. 99 (9. 1. 1525). Vgl. auch Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus*, 244–246.

- 48 Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus*, 228.
- 49 «[...] demnach nam er 2 batzen us sim sekel und sach, ich gib dir die 2 batzen uf rechts und redlich uff die e [...]» StAZ YY 1.2. (1525), 138 (26. 2. 1526).
- 50 Vgl. Ann. 17.
- 51 StAZ A 131.1 nr. 59 (19. 9. 1492); A 131.1 nr. 101 (17. 2. 1504).
- 52 Vgl. Albrecht Cordes, *Stuben und Stubengesellschaften*, 116 f.
- 53 Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus*, 246.
- 54 Vgl. Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus*, 236–246; Verzeichnis der Wirtshäuser der zürcherischen Landschaft aus dem Jahre 1530, in: Weisses Buch I von Landvogt Hans Rudolf Lavater (1534) für die Landvogtei Kyburg; StAZ FIIa 172: «Zuo Alltorff umb der strass willen zwen wirt».
- 55 Vgl. Ulrich Pfister, «Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 42 (1992), 28–68; Simon Teuscher, *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilitätsformen in der bernischen Gesellschaft und Politik um 1500*, Diss., Zürich 1996 (im Druck), v. a. Kap. 6.
- 56 «Bartly Berger von Töss d[ici]t, es habe sich begebenn, das er unnd ander gesellen zuo Töss uff einem sonstag, namlichen uff oculy [24. 3. 1520], daselbs zuo Töss im wirtshuss gesessenn unnd ein tag urty gethan sýe dabý inen gesin ein gsell genampt Rüdy Ernst von Wyssendangenn [Wiesendangen] unnd als sý under anderm der yetzigenn löuffenn zuo red kemen, spreche der selb Ernst, wie dann ein geschrey gienge, das mann am Zürichsew unnd an andern orten zuo reiss zuge [...]» StAZ A 27.3 (24. 3. 1520).
- 57 Vgl. Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978; Hermann Romer, *Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert* (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 28), Zürich 1995, 76.
- 58 Vgl. Theodor von Liebenau, *Gasthof- und Wirtshauswesen*, 71–73; Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus*, 246–254.

